

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Katharina Köhl +49 202 563 6455 +49 202 563 8034 Katharina.Köhl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.11.2017
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0262/17</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>12.12.2017</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>13.12.2017</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>18.12.2017</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005</b>		

### Grund der Vorlage

Rechtlicher Änderungsbedarf

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 27.06.2005 gemäß Anlage 01.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

In seiner Sitzung am 27.06.2005 hat der Rat der Stadt die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal beschlossen.

In Sitzungen am 19.12.2005, 30.06.2005 sowie am 16.12.2008 wurden die Ersten bis Dritten Satzungen zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal beschlossen.

Der erneute Änderungsbedarf ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, da das Meldegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (NW) durch das Bundesmeldegesetz (BMG) mit Wirkung zum 01.11.2015 ersetzt wurde.

Die Änderungen in der bisher gültigen Satzung der Stadt Wuppertal bestehen überwiegend in der Aktualisierung der Rechtsverweise auf das Bundesmeldegesetz und der dort relevanten Rechtsvorschriften.

Darüber hinaus ergibt sich eine relevante Änderung in § 22 Abs. 5 Bundesmeldegesetz im Vergleich zu § 16 Abs. 2 Satz 2-4 Meldegesetz NW in seiner bis 2015 Fassung:

Gemäß dem aktuellen Bundesmeldegesetz kann ein Einwohner, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt beantragen, dass die Wohnung nach Abs. 5 seine Hauptwohnung bleibt, bis er 25 Jahre alt ist.

Nach alter Rechtslage war dies bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs möglich.

Im Weiteren wurden die Verweise auf die einschlägigen Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in Bezug auf die Übermittlung der personenbezogenen Daten aktualisiert. § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz ersetzen die bisherigen Vorschriften des Meldegesetzes NW (§ 31 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 3).

## **Demografie-Check**

Die Vorlage hat keine Auswirkung auf die demografischen Ziele.

## **Zeitplan**

Inkrafttreten am 01.01.2018

## **Anlagen**

Anlage 01 – Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005

Anlage 02 – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 16.12.2008